Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Zurück an: 1000 Wien Postfach 254 - 68

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz 5. Juli 2022 Steuernummer 68 352/3484 Team BV25

## **UMSATZSTEUERBESCHEID 2021**

Die Um satzsteuer wird für das Jahr 2021		
festgesetzt mit		6.251,08 €
Bisher war vorgeschrieben		6.251,08 €
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)		33.750,00 €
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (ein-		
schließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		33.750,00 €
Davon sind zu versteuern mit:		
	ssungsgrundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	33.750,00 €	6.750,00 €
Summe Umsatzsteuer		6.750,00 €
Innergemeinschaftliche Erwerbe Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen		17,78 €
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inner-		47.70 0
gemeinschaftlichen Erwerbe		17,78 €
Davon sind zu versteuern mit:	ssungsgrundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz		3,56 €
20 /6 NOTHIAIStedersatz	17,70 C	3,30 €
Summe Erwerbsteuer		3,56 €
Summe Umsatzsteuer (wie oben) Summe Erwerbsteuer (wie oben)		6.750,00 € + 3,56 €
Gesamtbetrag der Vorsteuern		-502,48 €
Zahllast		6.251,08 €

## Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Festgesetzte Umsatzsteuer	6.251,08 €
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer	-6.251,08 €
Abgabengutschrift	0,00 €

## Begründung:

Zu den Abweichungen gegenüber Ihren Steuererklärungen verweisen wir auf das Gespräch mit Ihnen bzw. Ihrem Vertreter.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Umsatzsteuerbescheid für 2021 vom 5. Juli 2022) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).